



Orientierung über die Gebäudeversicherung während der Bauzeit

Das Versicherungsverhältnis basiert auf dem Sachversicherungsgesetz vom 12. Januar 1981 und den dazu gehörenden Verordnungen und Reglementen. Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen:

1. Obligatorische Versicherung während der Bauzeit

Neubauten und wertvermehrende Ausbauten sind mit Inangriffnahme der Bauarbeiten bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) zu versichern. Diese Versicherungspflicht ist unabhängig von der Notwendigkeit einer allfälligen Baubewilligung.

Die Versicherung deckt Brand- und Elementarschäden am Bauwerk gemäss beiliegenden Bedingungen.

Die Versicherung gegen Wasserschäden ist freiwillig, wird aber in Ihrem Interesse dringend empfohlen.

2. Abschluss der Versicherung

Zum Abschluss der Versicherung während der Bauzeit sind der BGV folgende Unterlagen einzureichen:

- die ausgefüllte Anmeldung
- ein detaillierter Kostenvoranschlag
- bei Pauschalverträgen ein ausführlicher Baubeschrieb

Erst wenn die BGV im Besitze der geforderten Unterlagen ist, kann die Police ausfertigt werden.

3. Versicherungssumme

Die bei der Anmeldung zur Versicherung während der Bauzeit festgelegte Versicherungssumme ist eine Annahme aufgrund der mutmasslichen Baukosten und grenzt die Leistungspflicht der BGV nach oben ab. Für die Festlegung der Versicherungssumme bleiben die Aufwendungen für Bauland, Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten sowie Beiträge unberücksichtigt.

4. Gebäudeähnliche Objekte

Gebäudeähnliche Objekte (ausserhalb des Gebäudes), wie bspw. Stützmauern, Swimmingpools usw., hat die Eigentümerschaft der BGV anzumelden, sofern diese versichert werden sollen. Eine Bauversicherung für gebäudeähnliche Objekte ist nicht möglich. Der Einschluss von gebäudeähnlichen Objekten kann nach deren Fertigstellung bei der BGV beantragt werden.

5. Was ist im Schadenfalle gedeckt?

Bei unvollendeten Gebäuden sind nur die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten oder fest verbundenen und mit dem Gebäude zu versichernden Teile und Einrichtungen gedeckt.

Für eingebaute Teile, die zu Lasten der Gebäudeversicherung fallen, sind die Abgrenzungsbestimmungen Gebäude-/Fahrha-beversicherung massgebend.

Hilfsmaterial, das nicht bleibende Verwendung im Gebäude findet, ist nicht versichert.

6. Änderungen des Bauprojektes

Erfährt das Bauvorhaben gegenüber dem eingereichten Kostenvoranschlag wesentliche Änderungen (mit Erhöhung der Kostensumme), so ist die BGV davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

7. Vollendung des Bauvorhabens

Das Gebäude ist nach Abschluss der Bauarbeiten zur Einschätzung anzumelden.

8. Abrechnung der Versicherung während der Bauzeit

Die Prämie und der Präventions- und Interventionsbeitrag für die Versicherung während der Bauzeit werden auf dem nach der Vollendung des Bauvorhabens ermittelten Versicherungswert rückwirkend erhoben. Sie erstrecken sich auf die Zeit vom Beginn der Bauversicherung bis zum Inkrafttreten der ordentlichen Versicherung. Es können Teilzahlungen verlangt werden, die dann auf der definitiven Rechnung berücksichtigt werden.

9. Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981 (Auszug in der Beilage).

Bitte achten Sie darauf, dass bei allen Bauarbeiten nebst den Bestimmungen des Baugesetzes auch diejenigen des Gesetzes vom 12. Januar 2017 über die Prävention vor Schäden durch Brand- und graviative Naturgefahren beachtet werden.

Für allfällige Auskünfte stehen Ihnen unsere Spezialisten des Brandschutz-Inspektorats und der Elementarschadenprävention unter +41 61 927 11 11 oder praevention@bgv.ch gerne zur Verfügung.



Anmeldung zur Gebäudeversicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Einreichen der Anmeldung an die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

Der/Die Unterzeichnete meldet folgendes Bauvorhaben gemäss § 10 des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981 zur Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden an (bitte alle bekannten Angaben einsetzen bzw. Zutreffendes ankreuzen oder unterstreichen).

1 Bauherrschaft/Eigentümerschaft

Name/Vorname/Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____ Tel. _____

2 Architekt/in oder Verwalter/in

Kopie von Police erwünscht

Name/Vorname/Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____ Tel. _____

3 Standort des Bauvorhabens

Ort _____ Grundstück-Nr. _____

EGID _____

Strasse/Nr. (oder Flurbezeichnung) _____

wird/wurde für dieses Bauvorhaben ein Gebäude vollständig abgebrochen?

nein ja, am _____ Nr. _____

4 Art des Bauvorhabens

Neubau Umbau/Ausbau Anbau an Gebäude Nr. _____

Gebäudebeschreibung (z.B. Einfamilienhaus, 2 Stockwerke mit Anbau)

Datum der Baubewilligung _____ Keine

Bitte wenden



5 Kosten des Bauvorhabens

Die Kosten des Bauvorhabens (= Versicherungssumme) belaufen sich (ohne Umgebungsarbeiten und Beiträge)

gemäss beiliegendem Kostenvoranschlag vom _____ auf CHF _____

6 Beginn und Ende der Bauarbeiten

Voraussichtlicher Baubeginn (Monat/Jahr) _____

Voraussichtliches Bauende (Monat/Jahr) _____

7 Wasserschadenversicherung

Wasserschadenversicherung **WasserBasis** einschliessen

Wasserschadenversicherung **WasserPlus** einschliessen

Wasserschadenversicherung nicht einschliessen

Ort und Datum

Der/Die Antragsteller/in (Unterschrift)

Nach Eingang der Anmeldung wird von der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung eine Police ausgestellt.

Beilagen:

- Kostenvoranschlag
- Baubeschrieb